

II-9931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

24. Mai 1993

GZ 114.140/46-I/D/14/a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

4469/AB

1993-05-24

zu 45431J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Haller, Fischl haben am 26. März 1993 unter der Nr. 4543/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Tuberkulose gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 1992 wurden folgende Zahlen betreffend Neuerkrankungs- und Sterbefälle an Tuberkulose gemeldet:

Ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane:	1.191 Neuerkrankungs- fälle, 67 Sterbefälle
Ansteckende Tuberkulose anderer Organe:	154 Neuerkrankungs- fälle, 13 Sterbefälle.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis. Da noch Korrekturen und Nachmeldungen seitens der einzelnen Bundesländer zu erwarten sind, wird das endgültige Ergebnis voraussichtlich erst im Frühsommer des Jahres 1993 vorliegen.

- 2 -

Zu Frage 2:

Ja.

Zu den Fragen 3, 4 und 8:

Nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, besteht Meldepflicht hinsichtlich jeder Erkrankung an Tuberkulose, die der ärztlichen Behandlung oder Überwachung bedarf, sowie jeden Todesfalles, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Leichenöffnung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt des Todes eine Tuberkuloseerkrankung vorgelegen hat, die der ärztlichen Behandlung oder Überwachung bedurft hätte.

Meldepflicht besteht demgemäß hinsichtlich der Erkrankung und nicht des Erkrankten, keinesfalls umfaßt eine entsprechende Meldung die Staatsangehörigkeit des Erkrankten.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz sowie die Tuberkulosegesetz-Novelle BGBl. Nr. 17/1992 geändert werden und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben wird, 977 der Blg. XVIII.GP., bringt hinsichtlich der Meldepflichten keine Änderung. Eine solche ist auch nicht erforderlich, da die unter den Fragen 2 und 3 der Anfrage genannten Personen bereits nach der geltenden Rechtslage von der Meldepflicht erfaßt sind.

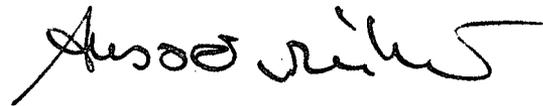
Die Bestimmungen des III. Hauptstückes des Tuberkulosegesetzes betreffend Leistungen der Wirtschaftshilfe nach dem Tuberkulosegesetz wurden mit Inkrafttreten der Tuberkulosegesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 17, mit 11. Jänner 1992 aufgehoben. Lediglich bereits anhängige Verfahren durften fortgesetzt werden. In Österreich lebende Ausländer haben daher nach der geltenden Rechtslage keinen Anspruch auf Wirtschaftshilfe im Zusammenhang mit einer Erkrankung an Tuberkulose.

- 3 -

Die in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 977 der Blg. XVIII.GP. angeführten Einsparungen des Bundes, die sich aus der Realisierung des Gesetzesvorhabens ergeben werden, sind daher realistisch.

Zu Frage 9:

Gesundheitspolitisch notwendige Maßnahmen haben sich u.a. an der Frage zu orientieren, wieviele Menschen in Österreich erkrankt sind. Welche Staatsangehörigkeit diese Personen besitzen, hat für ärztliche Vorsorgemaßnahmen keine Relevanz.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ausschuss', written in a cursive style.

BEILAGE

A n f r a g e :

1. Wie lautet das endgültige Ergebnis der Erhebung 1992 über
 - a) ansteckender Tuberkulose der Atmungsorgane hinsichtlich Erkrankungsfällen einerseits und Sterbefällen andererseits,
 - b) ansteckender Tuberkulose anderer Organe hinsichtlich Erkrankungsfällen einerseits und Sterbefällen andererseits,sowohl hinsichtlich bestehender Tuberkulosefälle als auch hinsichtlich von Neuerkrankungen ?
2. Sind in diesen Daten auch die in Österreich lebenden Ausländer voll erfaßt ?
3. Wenn ja: warum war Ihnen bei der Beantwortung der mündlichen Anfrage vom 28.1.1993 nicht bekannt, daß bei Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien Tuberkulose in erhöhtem Maße auftritt ?
4. Wenn nein: ist die derzeitige Gesetzeslage nicht ausreichend, um die in Österreich lebenden Ausländer voll zu erfassen, oder werden die bestehenden Gesetze nicht exekutiert ?
5. Ist die Regierungsvorlage vom 23.3.1993 betr. Änderung des Tuberkulosegesetzes und Aufhebung des Tuberkulose-Schutzimpfungs-Gesetzes ein taugliches Instrument, um um die in Punkt 2 und 3 genannten Personen voll zu erfassen ?
6. Wenn die vollständige Erfassung der Tuberkulosefälle des in Punkt 2 und 3 genannten Personenkreises gelingt und somit die österreichische Bevölkerung besser vor Ansteckung geschützt werden kann: welche Rechtslage ergibt sich dann hinsichtlich der Übernahme von Kosten und der Gewährung von Leistungen der Wirtschaftshilfe für den in Punkt 2 und 3 genannten Personenkreis ?
7. Ist dann die in der Regierungsvorlage angeführte Kostenreduktion (die sich allerdings nur auf die Einsparungen des Bundes beim Impfstoff bezieht) noch realistisch ?
8. Ist Ihrem Ressort bekannt, wieviele tuberkulosekranke Ausländer sich per 1.1.1993 in Österreich aufhielten ?
9. Wenn Ihrem Ressort diese Daten nach wie vor nicht bekannt sind: halten Sie die in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorkehrungen zur Früherkennung für ausreichend, um die österreichische Bevölkerung und insbesondere die nicht mehr unter Impfpflicht stehenden Kleinkinder vor Ansteckung zu schützen ?